

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 16 vom 27.03.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung des Landkreises Schwandorf über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Schwandorf.....	3
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schwandorf zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf	11
Stellenanzeige: Duales Studium im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)..	12
Übung der Bundeswehr im Gebiet Nittenau – Steinberg am See – Taxöldern – Neunburg vorm Wald von 17.04.2026 bis 23.04.2026	13

Allgemeinverfügung des Landkreises Schwandorf über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Schwandorf

Aufgrund von Art. 21 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 Nr. 119) erlässt der Landkreis/Schwandorf als Allgemeinverfügung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

Präambel

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusglV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frähabend wieder ÖPNV angeboten werden.

Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV.

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind § 45a und die PBefAusglV eine allgemeine Vorschrift gemäß ihres Art. 3 Abs. 3.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Ausbildungshilfen) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiederteilten Linienverkehren. Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Ausbildungshilfen weiter gewährt. Bis zum 31.12.2025 geschieht die Ausgleichsgewährung im Rahmen der Ausgleichsgewährung für das Deutschlandticket. Ab dem 01.01.2026 sind die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 ÖPNVG für Verkehre in der Bestandssicherung nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif. Die Ausbildungshilfen

für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher in die vorliegende allgemeine Vorschrift übernommen werden.

Nach dem 01.01.2025 wieder erteilte Genehmigungen fallen aus der Bestandssicherung heraus und werden neu verteilt. Die präzisen Maßstäbe für die Neuverteilung sind nicht bekannt. Kein Aufgabenträger kann daher verlässlich abschätzen oder gar kalkulieren, welche Ausbildungshilfen ihm künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen.

Die bisherigen Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG stecken aber in bedeutenden Umfang auch im Finanzierungssystem für den ÖPNV im Landkreis Schwandorf weil sie in erheblichem Umfang auch Betriebskosten abdecken. Sie müssten bei Kürzungen daher durch eigene Haushaltsmittel des Landkreises abgelöst werden. Diese sind aktuell nicht finanzierbar.

Der Landkreis Schwandorf hat sich dazu entschlossen, für aus der Bestandssicherung bei den Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 die herausfallende Verkehre ebenfalls in eine allgemeine Vorschrift über Ausbildungshilfen zu erlassen.

Der Landkreis Schwandorf hat sich daher dafür entschieden, das daraus resultierende Haushaltsrisiko mit folgender Maßnahme zu reduzieren:

Die Ausgleichsleistung ist in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 begrenzt auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Wenn die Ausgleichsleistung abgesenkt werden muss, kann also auch entsprechend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (im Sinne eines wirtschaftlichen Nachteils) reduziert werden (§ 5 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung). Der Landkreis Schwandorf macht davon im Bedarfsfall Gebrauch.

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Im ÖPNV im Landkreis Schwandorf (im Folgenden: Landkreis) werden die vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung der Oberpfalz zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch die gemäß der Anlage 1 zu dieser allgemeinen Vorschrift ersichtlichen noch im Bestandsschutz stehende und aus dem Bestandsschutz herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV erschlossen. Als Index für die Bestandssicherung gilt die Genehmigungsdauer. Nach deren Ablauf fallen die noch im Bestandsschutz befindlichen Verkehre aus der Bestandssicherung heraus.
- (2) Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist. Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt, die Liste gemäß der Anlage 1 bedarfsweise fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchstattarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchstattarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG (Bestandsschutz).
- (2) Die Ausbildungshilfen werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG allgemein dynamisiert werden.
- (3) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.
- (4) Vermindern sich die Ausbildungshilfen bei einem aus dem Bestandsschutz herausfallenden Linienverkehr gegenüber den bisherigen Bestandsmitteln gemäß Absatz 1, erhält das Unternehmen diese vorbehaltlich § 5 Abs. 2 maximal in bisheriger Höhe ausgeglichen, sofern ein Anspruch besteht und nichts anderes bestimmt ist (z.B. eine Ausgleichsgewährung im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages). Die Obergrenze bildet der finanzielle Nettoeffekt.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Landkreis in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 4 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchstattarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind, welche im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift hinreichend ist.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus

Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.

- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 nicht umfasst.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis prüft vorbehaltlich Absatz 6 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.
- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.
- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Allgemeinverfügung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 3 Absatz 10 dieser Allgemeinverfügung eingehalten wurden.
- (4) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (5) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen

Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis Schwandorf

- (6) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind, welche im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift hinreichend ist.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Nachweise

Soweit erforderlich kann der Landkreis Schwandorf von den Empfängern der Ausgleichsleistungen nach § 3 erforderliche Nachweise für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß Art. 24 Abs. 3 S.1 BayÖPNVG verlangen. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass diese Nachweise nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand beschafft, bzw. zur Verfügung gestellt werden müssen, oder in sonstiger Weise zwingende Gründe dagegensprechen.

§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift kann durch eine allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung vom Landkreis geändert oder aufgehoben werden. Sie kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung durch den Landkreis mehr sichergestellt ist, um die auf Basis dieser Allgemeinverfügung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Es besteht in diesem Fall keine Tarifvorgabe mehr, so dass die Verordnung (EG) 1370/2007 nicht mehr greift. Im Falle eines Außerkrafttretens entfällt der Ausgleichsanspruch mit

Wirkung für die Zukunft. Ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 24.03.2026
Thomas Ebeling
Landrat

Anlage 1

Linienverkehre im ÖPNV im Landkreis Schwandorf, inklusive ein- und ausbrechende Verkehre

Liniennummer	Betroffene Gebietskörperschaften (Stadt/Landkreis)			Linienverlauf	Genehmigungsdauer
6299	SAD			Schwandorf Citybus Fronberg	31.08.2027
6014	SAD	AS	Rgbg	Amberg - Burglengenfeld - Regensburg	31.12.2027
6315/408X	SAD	AS		Amberg-Schmidgaden	21.05.2027
6032	SAD			Teublitz – Maxhütte-Haidhof	12.09.2030
319	SAD	CHA		Stamsried – Schwandorf	28.02.2030
285	SAD	CHA		Nittenau - Roding	30.11.2028
2509	SAD			Oberviechtach - Pirk	14.09.2034
320	SAD	CHA		Neunburg v.W. - Cham	31.03.2029
115	SAD	Rgbg		Wenzenbach - Nittenau	14.09.2026
RVV 110	SAD	Rgbg		Hochdorf - Burglengenfeld	31.05.2031
109	SAD	AS		Schwandorf - Ensdorf	13.09.2028
126/2444	SAD	AS		Neuersdorf – Nabburg	31.05.2029
RVV 43 /Teil	SAD	Rgbg	CHA	Bergham - Regensburg	14.09.2026
RVV 43 /Teil	SAD	Rgbg	CHA	Bodenwöhr – Neunburg v.W.	30.11.2027
RVV 43 /Teil	SAD	Rgbg	CHA	Neunburg v.W. - Regensburg	30.11.2027
228	SAD	CHA		Nittenau – Roding	31.05.2031
125	SAD			Pfreimd – Nabburg	30.04.2031
6013	SAD			Teublitz Ortslinienverkehr	12.09.2029
2511	SAD			Neunburg v.W. – Schwandorf	31.01.2029
133	SAD			Pullenried – Schwandorf	11.09.2028
101	SAD			Stadtlinie Schwandorf	31.12.2028
102	SAD			Stadtlinie Schwandorf	31.12.2028
103	SAD			Stadtlinie Schwandorf	31.12.2028
104	SAD			Stadtverkehr Schwandorf	31.12.2028
108	SAD			Bubach -Schwandorf	30.04.2030
6050	SAD			Burglengenfeld Ortslinienverkehr	31.08.2031

1935	SAD	NEW		Oberviechtach - Vohenstrauß	31.10.2027
1936	SAD	NEW		Moosbach - Oberviechtach	31.10.2027
1941	SAD	WEN	NEW	Oberviechtach - Weiden	12.10.2030
1942	SAD	WEN	NEW	Weiden - Schwandorf	30.09.2027
122	SAD			Eckendorf - Nabburg	31.01.2030
124	SAD			Pfreimd – Nabburg	31.07.2033
490	SAD	CHA		Waldmünchen - Oberviechtach	31.08.2033
105	SAD			Schwandorf - Nittenau	31.08.2031
127	SAD			Wernberg - Nabburg	11.01.2031
106	SAD			Nittenau – Schwandorf	30.11.2026
6317	SAD			Högling - Nabburg	14.09.2029
6273	SAD			Nabburg - Schönsee	31.08.2027
41	SAD	Rgbg		Regensburg – Schwandorf	31.12.2027
2512	SAD			Schwandorf – Oberviechtach	31.08.2027
2513	SAD			Schönsee – Neunburg v.W.	31.08.2027
123	SAD			Kötschdorf – Nabburg	30.09.2028
350	SAD	CHA		Diepoltsried – Rötz	01.05.2027
430	SAD	CHA		Waldmünchen – Waldmünchen	09.03.2028

*fett geschrieben ist der jeweils zuständige Aufgabenträger, sofern eine entsprechende Delegationsvereinbarung vorhanden ist.

Linienverkehre im ÖPNV im Landkreis Schwandorf, inklusive ein- und ausbrechende Verkehre, welche bereits außerhalb der Bestandssicherung sind

Liniennummer	Betroffene Gebietskörperschaften (Stadt/Landkreis)			Linienverlauf	Genehmigungsdauer
RVV 42	SAD	Rgbg		Eitlbrunn - Regensburg	
6396	SAD			Dietstätt - Schwarzenfeld	
RVV 43 / Teil	SAD	Rgbg	CHA	Roding - Regensburg	
221	SAD	CHA		Roding – Nittenau	

Legende:

SAD = Landkreis Schwandorf

Rgbg = Landkreis Regensburg

CHA = Landkreis Cham

AS = Stadt Amberg/Landkreis Amberg-Sulzbach (Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS))

WEN = Stadt Weiden in der Oberpfalz

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schwandorf zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf

Aufgrund von §§ 3 Abs. 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist (nachfolgend: BNatSchG), sowie Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 44 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Schwandorf als Untere Naturschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Änderung der Allgemeinverfügung

Die vom Landratsamt Schwandorf mit Bekanntmachung vom 23.01.2026 (Amtsblatt 5/2026) erlassene Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schwandorf zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

- (1) Eine Befreiung von dem Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung kann durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf auf Antrag entsprechend § 67 Abs. 2, 3 BNatSchG erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Befreiung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf per E-Mail (artenschutz@lra-sad.de), schriftlich oder zur Niederschrift (Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf) einzureichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Gründe:

Wegen seines angeborenen Verhaltens, bei Gefahr nicht zu flüchten, sondern sich zum Schutz zusammenzurollen, ist der Igel durch den Betrieb von Mährobotern besonders gefährdet. Trifft ein Mähroboter auf einen zusammengerollten Igel, so fügen die scharfen Messer und rotierenden Klingen des Mähroboters dem Tier oftmals erhebliche Verletzungen zu, welche nicht selten den Tod zur Folge haben. Technische Lösungen, welche Verletzungen von Kleintieren durch automatisierte Geräte verhindern sollen, bieten bisher keinen ausreichenden Schutz dagegen. Da es sich bei dem Igel um ein nachtaktives Tier handelt, stellt primär der nächtliche Betrieb bzw. der Betrieb zur Dämmerungszeit eine große Gefahrenquelle für Leib und Leben von Igeln dar. Das Landratsamt Schwandorf erließ deshalb gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf. Die Allgemeinverfügung trat mit

Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf am 23.01.2026 in Kraft.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass es durchaus auch Konstellationen gibt, welche eine Befreiung von dem Verbot erforderlich machen. Zu nennen wären hier Fälle, in denen die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die nachträgliche Aufnahme eines Befreiungstatbestandes in die Allgemeinverfügung war deshalb aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 25.03.2026
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Stellenanzeige: Duales Studium im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Der Landkreis Schwandorf bietet zum 1. Oktober 2026 in Kooperation mit der OTH Regensburg ein

duales Studium im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

an.

Nähere Informationen hierzu findest Du im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de oder mit Hilfe des QR-Codes.



Schwandorf, 23.03.2026
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Übung der Bundeswehr im Gebiet Nittenau – Steinberg am See – Taxöldern – Neunburg vorm Wald von 17.04.2026 bis 23.04.2026

Die Bundeswehr führt von 17. April 2026 bis 23. April 2026 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: BlueNet 3-26

Übungsgruppe: 1./Versorgungsbataillon 4, Roding

Übungsraum:

Stadt Nittenau – Gemeinde Steinberg am See – Taxöldern – Stadt Neunburg
vorm Wald

Anmerkungen zur Übung:

Erkundung und Beziehen von Einsatzräumen und Gefechtsständen.

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind in der Gemeinde Bodenwöhr, Ortsteil Altenschwand.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 23. März 2026
Landratsamt Schwandorf